

Der Sommer blüht in Nordhausen



Nordhausen (psv) Die Sommerblumen bringen den Sommer in die Stadt Nordhausen. Die blühenden Highlights wurden durch das Sachgebiet Grünordnung und Umwelt und den Stadtgärtnern der Stadt Nordhausen zum Sommerbeginn ausgebracht.

Umstellung Wechselbepflanzungen durch dauerhaften Blütenflor
Seit Jahren verfolgt die Stadt das Ziel, insbesondere im Bereich von Kreiseln und anderen repräsentativen Flächen, die jährlich wiederkehrenden Wechselbepflanzungen durch dauerhaften Blütenflor mittels Staudenmischungen zu ersetzen. So wurden auf dem Petersberg in diesem Jahr fünf Beete mit diesen Mi-

schungen bepflanzt, hier finden sich so als Staudenkreationen schöne Namen wie: Blütenmosaik, Indianersommer, Farbenspiel und Blütenaum. Bereits im letzten Jahr wurden auf drei Flächen im Petersberggarten Wiesenblumensamen gesät welche sich derzeit als vielfältig blühende Wiese präsentieren. Noch in diesem Jahr wird es noch auf dem Kreisel in Nordhausen Nord (Stolberger Straße) und in Salza dauerhaft neue Bepflanzungen geben.

Die Initiative, auch aus dem Stadtrat angeregt, für eine „summende“ d. h. insektenfreundliche Stadt wird dieses Jahr erneut aufgegriffen. Es wird im Bereich Verkehrsbegleitgrün und auf einzelnen Wiesenflächen mit der

Ansatz von Blumenmischungen experimentiert. Auch die o. g. Staudenmischpflanzungen ziehen durch ihren artenreichen Blütenflor zahlreiche Schmetterlinge und Bienen an.

Bepflanzung in Pflanzkübeln und Pyramiden

Neben den Beetbepflanzung wurden auch in diesem Jahr – und auf vielfachen Wunsch aus der Bürgerschaft Nordhausens – wieder die Bepflanzung in Pflanzkübeln und Pyramiden vorgenommen. In Zahlen ausgedrückt:

- Sieben Pyramiden im Stadtgebiet, davon sind drei mit einer Dauerbepflanzung (Efeu und Geraniumstauden – Storchschnabel) und

vier mit einer Wechselbepflanzung (Hänge- Pelargonien) bepflanzt. Standorte der Pyramiden sind die Marktpassage, der Kreisel Neustadtstraße, der Theatergarten „Am Zwinger“ und die Magnetkreuzung – Arnoldstraße.

- Daneben wurden insgesamt sieben Pflanzkübel (ebenfalls mit Pelargonien) auf dem Nicolaiplatz und an der Marktpassage sowie zehn Pflanzkübel mit Ziersträuchern (spezielle Ligustersorte) ebenfalls an der Marktpassage aufgestellt.

- Die Blumenkästen des Rathauses wurden ebenfalls bepflanzt.

Zahlen – Daten – Fakten zu Park- und Grünanlagen in Nordhausen:

Durch die Stadt Nordhausen werden 168 Hektar (ha) Grünflächen intensiv aber auch extensiv gepflegt. Der größte Teil erfolgt im Rahmen des sogenannten Verkehrsbegleitgrüns zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht und wird weit überwiegend im Rahmen von Ausschreibungen an private Firmen vergeben. Zehn stadtteigene Gärtner kümmern sich um das Wohl der besonders hochwertigen Grünanlagen, z. B. Petersberggarten, Theatergärten, Rosengärten und Museumsgärten Meyenburg und Flohburg aber auch der Parkanlagen wie Stadtpark, Promenade, Förstemannpark etc. Neben den Grünflächen werden ca. 23.000 Bäume im innerstädtischen Bereich und weitere 20.000 Bäume im Außenbereich durch die Stadt unterhalten und gepflegt. Drei Baumpfleger der Stadt kümmern sich um die Baumpflege und den Formheckenschnitt. Zur Unterhaltung dieses großen Baumbestandes greift die Stadt darüber hinaus auch hier auf private Fachfirmen zurück.



AMTLICHER TEIL

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen öffentlicher Erschließungsanlagen für die Ortsteile Rodishain und Petersdorf der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285,329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25. April 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Nach § 10 wird § 10 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 10 a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018

Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Wasserwehrsatzung NdhWwS)

Auf Grund des § 90 Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) und des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 25. April 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes in der Stadt Nordhausen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) § 2 Abs. 2 wird um einen Satz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Die Stadt Nordhausen schreibt den Organisationsplan, soweit notwendig, jährlich oder aus konkretem Anlass fort.“
- (2) Einfügen eines § 7a mit folgendem Wortlaut:
„§ 7a
Datenschutz
Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes in der Stadt Nordhausen tritt mit Artikel 1 Absatz 1 einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Absatz 2 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018

Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Stadt Nordhausen

Gemäß §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes vom 23.04.1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 228) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25.05.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufgaben und Benutzung des

Archivs der Stadt Nordhausen beschlossen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Nach § 12 wird § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 13

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Archivgesetz des Freistaates Thüringen sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Der bisherige § 13 wird zum § 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Stadt Nordhausen tritt am 25.05.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31. Mai 2018

Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 15.05.2018

Öffentlicher Teil:

Ausschussvorlage Nr. AV/0995/2018

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Ortsentwässerung Nordhausen, Schmutzwasser-Ortssammler Paul-Schneider-Straße an die Firma Leukefeld Tief- und Wegebau GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 128.193,12 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/0996/2018

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Ortsentwässerung Sundhausen, Schmutz- und Regenwasser-Ortssammler Sondershäuser Straße (teilw.), Friedensstraße, Steinbrücker Weg an die Firma Leukefeld Tief- und Wegebau GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 687.092,23 € zu vergeben und die Investitionssumme für die im Investitionsprogramm 2018 unter der lfd. Nr. 238 enthaltene Planposition „Ortsentwässerung Sundhausen, Sondershäuser Straße (teilw.), Friedensstraße, Steinbrücker Weg“ von 600 T€ um 100 T€ auf insgesamt 700 T€ zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/0997/2018

Der Werkausschuss beschließt, die Investitionssumme für die im Investitionsprogramm unter der lfd. Nr. 191 enthaltene Planposition „Ortsentwässerung Hörningen, Teichstraße (teilw.), zum Sattelkopf, Zur Eiche“ im Investitionsprogramm 2018 von 10 T€ um 470 T€ auf insgesamt 480 T€ zu erhöhen und das Vorhaben bereits im Jahr 2018 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 06.06.2018

Ausschussvorlage Nr. AV/1024/2018

Der Werkausschuss beschließt:

1. den Auftrag für die Sanierung der Faulbehälter auf der Kläranlage Nordhausen – Los 1: Maschinenteknik an die Firma SYRO GmbH, Wilnsdorf-Rudersdorf, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 101.945,24 € zu vergeben.
 - den Auftrag für die Sanierung der Faulbehälter auf der Kläranlage Nordhausen 2. – Los 2: Tauch- und Separationstechnik an die Firma TSN Tauchservice Naue GmbH, Weimar, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 75.134,22 € zu vergeben
- Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Marktsatzung NdhMarktS)

Auf Grund des §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 die Satzung über das Marktwesen in der der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Marktsatzung NdhMarktS) beschlossen.

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Stadt Nordhausen betreibt das Rolandsfest und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Rolandsfest wird im folgenden Bereich durchgeführt:
 - Platz vor Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz), Platz zwischen den Grundstücken Markt 1 und Markt 15 (Rathausplatz), Kranichstraße von Kreisler Pferdemarkt bis Kreisler Kornmarkt, Kornmarkt, Töpferstraße von Kreisler Kornmarkt bis Einmündung Käthe-Kollwitz-Straße, Parkplatz Am Petersberg, Rautenstraße, Petersberg und Gehegeplatz.

Die Flächen des Rolandsfestes sind in Lageplänen als Anlagen 1a, 1b und 1c zu dieser Satzung durch farbige Schraffur dargestellt.
- (3) Der Weihnachtsmarkt wird im folgenden Bereich durchgeführt:
 - Platz zwischen den Grundstücken Markt 1 und Markt 15 (Rathausplatz)

AMTLICHER TEIL

- Markt (Fläche zwischen Lutherplatz und Nikolaiplatz)
 - Nikolaiplatz einschließlich Leseterrasse
 - Gehweg Südseite Kornmarkt
 - Gehweg Südseite Töpferstraße von Kornmarkt bis Höhe Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz)
 - Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz)
- Die Flächen des Weihnachtsmarktes sind im Lageplan als Anlage 2 zu dieser Satzung durch farbige Schraffur dargestellt.

§ 2

Markttag und Verkaufszeiten

- (1) Das Rolandsfest findet vom zweiten Freitag des Monats Juni bis zum darauffolgenden Sonntag statt. Fällt ein Veranstaltungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet das Rolandsfest vom dritten Freitag des Monats Juni bis zum darauffolgenden Sonntag statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet vom Freitag vor dem 1. Adventssonntag längstens bis 31. Dezember statt.
- (3) Die Stadt Nordhausen kann die Marktgebiete und die Marktzeiten nur wegen außerordentlicher Gründe, wie zum Beispiel durch höhere Gewalt, Unwetter oder anstehende Baumaßnahmen vorübergehend verlegen bzw. ändern.

§ 3

Marktangebot

- (1) Auf dem Rolandsfest darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten. Weiterhin können Fahrgeschäfte ihre Dienstleistungen anbieten.
- (2) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Weihnachtsartikel, Geschenkwaren, Süßwaren, Grillprodukte, Lebensmittel und Getränke angeboten werden. Weiterhin können Fahrgeschäfte in Form von Kinderkarussellen oder historische Karussellen ihre Dienstleistungen anbieten.

§ 4

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktgebiet während der Öffnungszeiten des Rolandsfestes und des Weihnachtsmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktgebietes während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Stadt Nordhausen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktgebiet je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt Nordhausen kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzieles erforderlich ist.

§ 5

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Nordhausen beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6

Bekanntmachung der Märkte und allgemeine Regeln für die Bewerbung zum Rolandsfest/Weihnachtsmarkt

- (1) Die Veranstaltung von Märkten dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des jeweiligen Marktes ortsüblich und auf der Webseite der Stadt Nordhausen www.nordhausen.de bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Sortimentgruppen mit dem vorgesehenen prozentualen Anteil von Anbietern dargestellt.
- (2) Bewerbungen für eine Teilnahme am Rolandsfest sind ab der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch bis zum 05. März des jeweiligen Jahres entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder bei der Stadtverwaltung Nordhausen zu stellen. Entscheidend ist der E-Mail-Eingang bzw. Posteingang. Bewerbungen für eine Teilnahme am Weihnachtsmarkt sind ab der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch bis zum 31. August des jeweiligen Jahres entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder bei der Stadtverwaltung Nordhausen zu stellen. Entscheidend ist der E-Mail-Eingang bzw. der Posteingang.
- (3) In den Bewerbungen der Absätze 1 und 2 sind die Art des Standes sowie das Sortiment anzugeben. Es sind weiterhin Angaben zu machen über den Bedarf an Strom, der Wasserversorgung sowie über die Größe (Breite und Tiefe) des Standes. In der Bewerbung sind die vergaberelevanten Umstände darzulegen. Die Übersendung eines Fotos des Standes ist vorteilhaft und wünschenswert.
- (4) Bewerbungen von Bewerbern, die sich auf mehr als ein Jahr beziehen und bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingehen, werden nur für das kommende Rolandsfest bzw. den kommenden Weihnachtsmarkt berücksichtigt.
- (5) Bewerbungen von Bewerbern, gegen die die Stadt Nordhausen zum Stichtag des Endes der Bewerbungsfrist noch fällige Forderungen, gleich welchen Rechtsgrundes und gleich welcher Höhe hat, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Allgemeine Regeln für die Zulassung zum Rolandsfest/Weihnachtsmarkt

- (1) Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Teilnahme am Rolandsfest entscheidet der Zulassungsausschuss Rolandsfest bis zum 15. März eines jeden Jahres durch Beschluss.
- (2) Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt entscheidet der Zulassungsausschuss Weihnachtsmarkt bis zum 15. Juni eines jeden Jahres durch Beschluss.
- (3) Der Zulassungsausschuss des Rolandsfestes bzw. des Weihnachtsmarktes besteht aus folgenden Vertretern der Stadtverwaltung Nordhausen:
 1. Bürgermeister
 2. Amtsleiter Kulturverwaltung
 3. Amtsleiter Ordnungsverwaltung
 4. Amtsleiter Finanzverwaltung
 5. Amtsleiter Rechtsamt

Dem Bürgermeister obliegt die Einberufung des Ausschusses, er führt auch den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abwesenheit von Ausschussvorsitzenden gelten die allgemeinen Vertretungsregeln

innerhalb der Stadtverwaltung Nordhausen. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses haben auch das Recht Mitarbeiter ihres Amtes an der Teilnahme am Zulassungsausschuss schriftlich zu beauftragen. Die Rechte des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

- (4) Für folgende Kategorien und Sortimente des Rolandsfestes werden Obergrenzen in Prozentzahlen festgesetzt:
 - a) 5 % Bierstände
 - b) 30 % Imbissstände
 - c) 8 % Sonstige Getränkestände
 - d) 50 % Stände mit allgemeinen Wirtschaftsgütern
 - e) 7 % Schausteller und Fahrgeschäfte.

Für folgende Kategorien und Sortimente des Weihnachtsmarktes werden Obergrenzen in Prozentzahlen festgesetzt:

- (5) Soweit mehr Bewerbungen eingehen, als Standplätze je Kategorie und Sortiment zu vergeben sind, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien:
 - a) Zuverlässigkeit des Bewerbers
 - b) Attraktivität des Angebotes des Bewerbers bezüglich des Warensortimentes
 - c) Attraktivität des Bewerbers in Bezug auf das äußere Erscheinungsbildes des Marktstandes
 - d) Erfahrung des Bewerbers
 - e) Regionale Ansässigkeit des Bewerbers
 - f) Neubewerbungen

Bei Neubewerbungen entscheidet der Ausschuss im Ermessen eines ausgewogenen Marktortes entsprechend des Charakters des Marktes. In der Regel sollte die Anzahl der Zulassungen von Neubewerbern 5 v. H. aller Bewerber nicht unterschreiten.

- (6) Die Zulassung zum Rolandsfest bzw. zum Weihnachtsmarkt erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Bescheid. Der Bescheid enthält einen Widerrufsvorbehalt und einen Auflagenvorbehalt. Der Bescheid kann mit Auflagen und/oder Bedingungen versehen werden. Die Zulassung enthält weiterhin Größe und Lage des Standplatzes sowie Angaben über das Sortiment.
 - (7) Eine Zulassung zum Rolandsfest bzw. zum Weihnachtsmarkt begründet ein persönliches Recht des Bewerbers zur Teilnahme. Eine Weitergabe dieses Rechtes an Dritte, beispielsweise durch Untervermietung des Standplatzes, ist unzulässig. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
 - (8) Der Zulassungsbescheid erfolgt unter der Bedingung, dass das Standplatzentgelt gemäß geltender Entgeltordnungen für das Rolandsfest bzw. den Weihnachtsmarkt entsprechend der Fälligkeit oder spätestens bis zum offiziellen Beginn des Marktes vollständig entrichtet werden muss. Soweit diese Bedingung nicht eintritt, verliert der Bewerber sein Recht auf Teilnahme am Rolandsfest bzw. am Weihnachtsmarkt. Der Zulassungsausschuss entscheidet dann über eine anderweitige Vergabe des Standplatzes.
 - (9) Die Zulassung eines Bewerbers kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. die zur Verfügung stehenden Standplätze nicht ausreichen.
 - (10) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für einen Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich, trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben oder gegen die Anordnung der Marktaufsicht verstoßen haben,
 4. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- Bei Widerruf einer Zulassung aus Gründen, die der Inhaber der Zulassung vorsätzlich oder fahrlässig zu vertreten hat, hat dieser keinen Anspruch auf bereits entrichtete Standplatzentgelte.

§ 8

Allgemeine Regeln zur Teilnahme am Rolandsfest/Weihnachtsmarkt

- (1) Auf dem jeweiligen Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche nutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (3) Beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle beim Rolandsfest ist Einweggeschirr zu verwenden. Beim Weihnachtsmarkt dürfen Getränke nur in durch die Veranstalter zur Verfügung gestellten einheitlichen Pfandgläsern verkauft werden. Für den Verkauf von Speisen an Ort und Stelle ist ebenfalls Einweggeschirr zulässig.
- (4) Wird eine Zulassung für einen Stand nach dem offiziellen Beginn des Marktes widerrufen, hat der Standinhaber den Stand sofort zu räumen.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen zum Rolandsfest sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen des Weihnachtsmarktes sollen in der Regel aus Naturholz bestehen, und immer mit einer weihnachtstypischen Dekoration und einer weihnachtstypischen und funktionierenden Beleuchtung versehen sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

AMTLICHER TEIL

- (8) Die Standinhaber haben ihre Informationspflichten gemäß der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) zu beachten.
- (9) Versorgungsstände haben mit einem handelsüblichen elektronischen Energiezähler ausgestattet und angeschlossen zu sein. Für Versorgungsstände ohne Zählleinrichtung wird eine Verbrauchspauschale angesetzt.

§ 10**Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände zum Rolandsfest darf frühestens am Vortag ab 18:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze bis 12:00 Uhr des Veranstaltungsbeginns nicht belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze zum Rolandsfest müssen drei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.
- (5) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen vor Marktschluss ist nur mit vorheriger Zustimmung der Marktaufsicht erlaubt.
- (6) Die von der Strom- und Wasserverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden Leitungen, sind vom Standinhaber ausreichend bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrenfrei (z. B. durch Kabelbrücken) zu verlegen.

§ 11**Fahrzeugverkehr**

- (1) Während der Marktzeiten darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Über Ausnahmen für Pflegedienste entscheidet die Verwaltung auf Antrag.
- (2) Mit Ausnahme von Verkaufswagen und -anhängern dürfen während der Marktzeit im Marktbereich keine Fahrzeuge (auch Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder oder ähnliches) mitgeführt oder abgestellt werden. Fahrräder dürfen geschoben werden.

§ 12**Kennzeichnung der Waren, Preisauszeichnung**

Alle Waren sind, unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 13**Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Kauf zu berühren. Von den Verkäufern ist darauf zu achten, dass die feilgebotenen Lebensmittel vor dem Verkauf nicht berührt werden können.

§ 14**Verhalten auf Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgebietes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen im Marktgebiet so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen (Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden),
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. Megaphone und sonstige Tonträger ohne Genehmigung der Stadt Nordhausen zu verwenden,
 5. Hunde oder andere Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie Lebensmittel berühren können,
 6. sich bettelnd oder berauscht während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15**Reinigung und Sauberhaltung des Marktes, Abtransport der Abfälle**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinhaltung des Standplatzes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis 5 m um den Stand verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art auf öffentliche Flächen des jeweiligen Marktgebietes (z. B. auch in den Gängen zwischen den Verkaufsständen) zu werfen oder von außen in den jeweiligen Marktgebiet zu bringen, um sie dort zu beseitigen.
- (4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.
- (5) Imbiss- und Getränkestände haben Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und in einer, dem Charakter des Marktes und ihres Standes angepassten Form und Größe aufzustellen. Beim Weihnachtsmarkt sind die Abfallbehälter mit Naturholz zu umkleiden.
- (6) Sämtliche Flüssigkeiten und Reinigungsmittel sind fachgerecht zu entsorgen. Es sind keine Abwässer oder sonstige flüssige oder feste Stoffe im Wurzelbereich von Bäumen (Baumscheiben) zu entsorgen.

§ 16**Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer, für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen, für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 10 widerrufen werden.

§ 17**Entgelte**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze erhebt die Stadt Nordhausen privatrechtliche Entgelte nach der vom Stadtrat beschlossenen Entgeltordnung für das Rolandsfest und den Weihnachtsmarkt.

Die privatrechtlichen Entgelte werden gegenüber dem Marktbenutzer durch Rechnung als Kostenvorschuss erhoben. Wird durch den Marktbenutzer das privatrechtliche Entgelt nicht bis zum festgesetzten Fälligkeitstag und auch nicht bis zum offiziellen Beginn des Rolandsfestes bzw. Weihnachtsmarktes bezahlt, wird dieser vom Rolandsfest bzw. Weihnachtsmarkt ausgeschlossen.

§ 18**Fundsachen**

Auf den Märkten gefundene Gegenstände sind bei der Stadt Nordhausen abzuliefern.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 9 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
 6. entgegen § 10 Abs. 1 früher als 2 Stunden mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 10 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nach 3 Stunden nicht geräumt hat,
 7. entgegen § 10 Abs. 6 Leitungen nicht ordnungsgemäß und gefahrenfrei verlegt,
 8. entgegen § 10 Abs. 5 ein Abbau ohne ausdrückliche Genehmigung erfolgt,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abgestellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgebietes mitführt,
 11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren außerhalb der Verkaufsstände anbietet,
 14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 Megaphone und sonstige Tonträger ohne Genehmigung der Stadt Nordhausen verwendet,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Hunde oder andere Tiere auf den Markt frei umherlaufen lässt oder sie so führt, dass sie Lebensmittel berühren können,
 18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt oder sich in einem berauschten Zustand dort aufhält,
 19. entgegen § 15 Abs. 1 bis 6 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Nordhausen.

§ 20**Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21**Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz**

Für das Verfahren nach den §§ 6 und 7 dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung in Bezug über die Genehmigungsfiktion (z. Z. §42 a ThürVwVfG) und das Verfahren über die einheitliche Stelle (z. Z. §§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 22**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

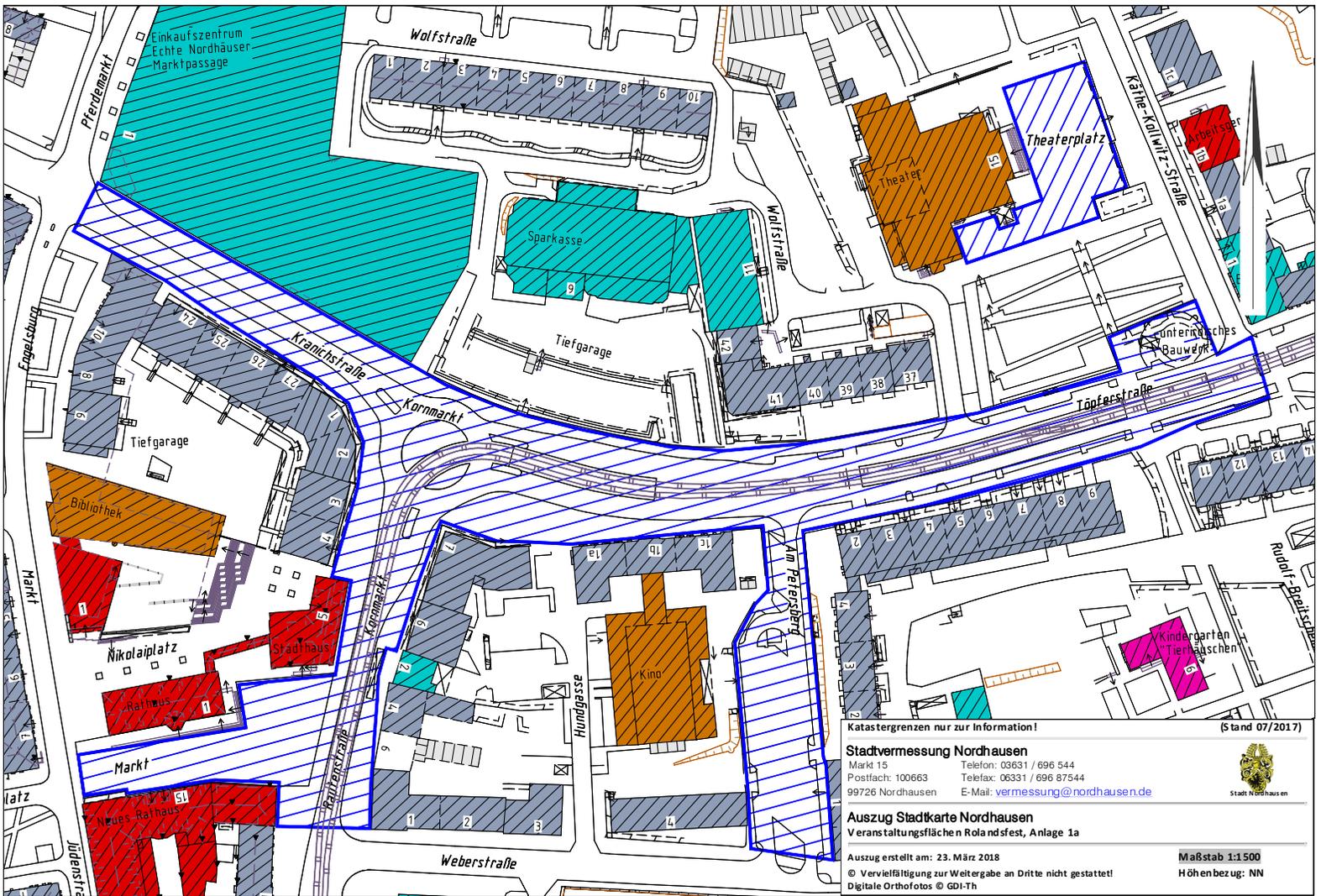
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 25. Juni 2018

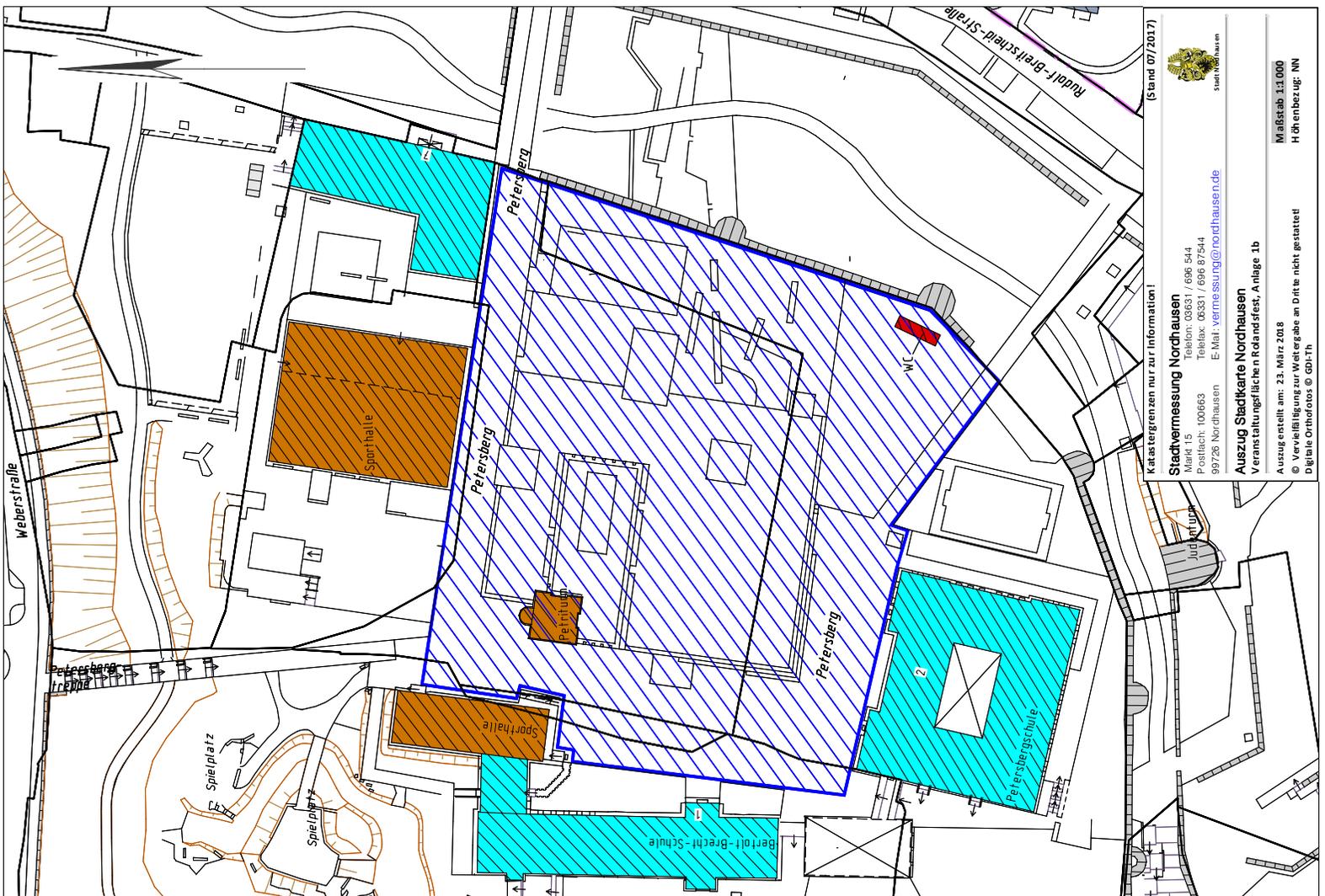
Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, Oberbürgermeister

Anlagen: 1a; 1b und 1c Flächen Rolandsfest
2 Flächen Weihnachtsmarkt

AMTLICHER TEIL



Nordhausen, den 25. Juni 2018
Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, Oberbürgermeister



Nordhausen, den 25. Juni 2018
Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, Oberbürgermeister

AMTLICHER TEIL



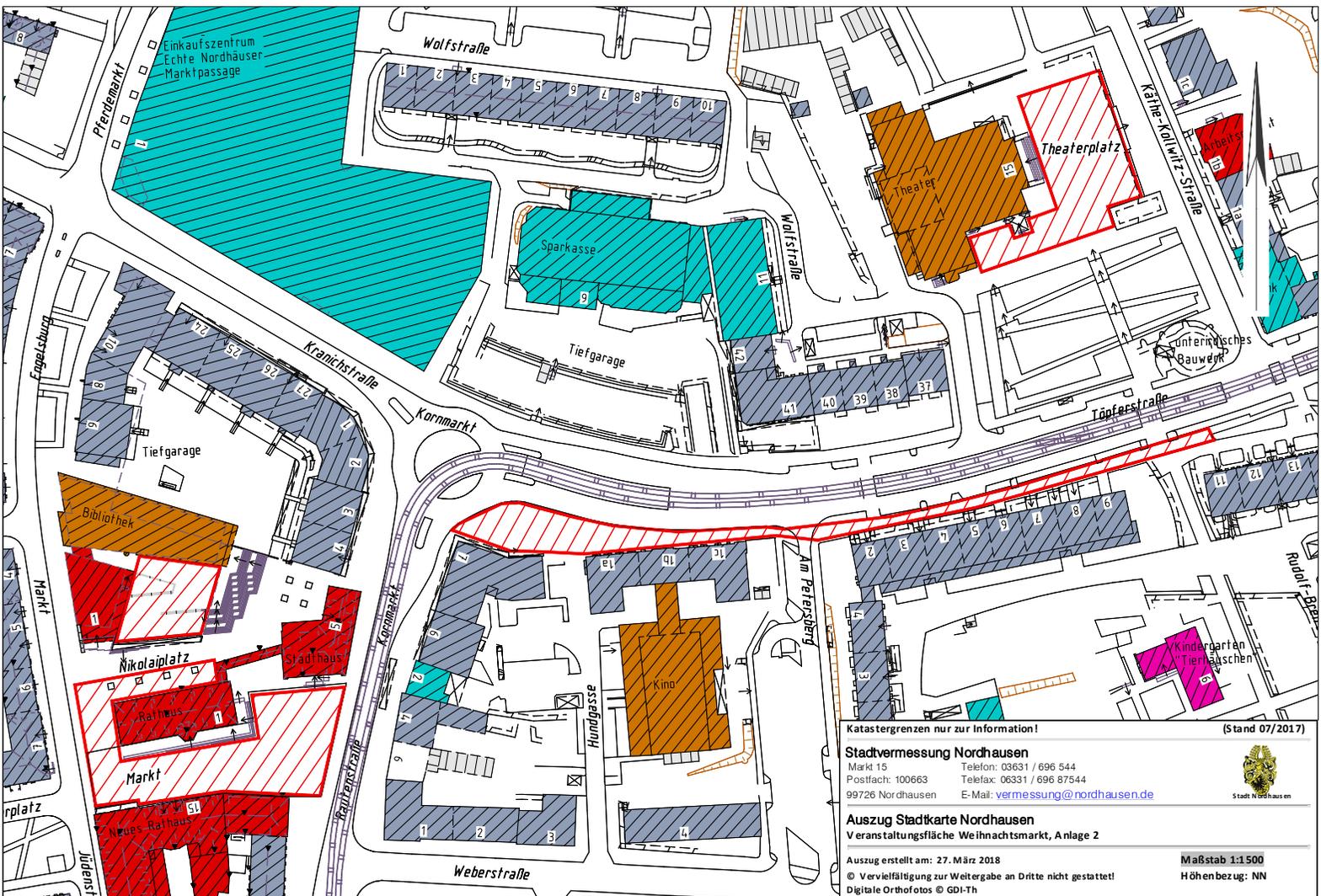
Katastergrenzen nur zur Information! (Stand 07/2017)

Stadtvermessung Nordhausen
 Markt 15 | Telefon: 03631 / 696 544
 Postfach: 100663 | Telefax: 06331 / 696 87544
 99726 Nordhausen | E-Mail: vermessung@nordhausen.de

Auszug Stadtkarte Nordhausen
 Veranstaltungsfläche Rolandstift, Anlage 1c
 Auszug erstellt am: 23. März 2018
 © Vervielfältigung zur Weitergabe an Dritte nicht gestattet!
 Digitale Orthofotos © GDI-Th

Maßstab 1:1.000
 Höhenbezug: NN

Nordhausen, den 25. Juni 2018
Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, Oberbürgermeister



Katastergrenzen nur zur Information! (Stand 07/2017)

Stadtvermessung Nordhausen
 Markt 15 | Telefon: 03631 / 696 544
 Postfach: 100663 | Telefax: 06331 / 696 87544
 99726 Nordhausen | E-Mail: vermessung@nordhausen.de

Auszug Stadtkarte Nordhausen
 Veranstaltungsfläche Weihnachtsmarkt, Anlage 2
 Auszug erstellt am: 27. März 2018
 © Vervielfältigung zur Weitergabe an Dritte nicht gestattet!
 Digitale Orthofotos © GDI-Th

Maßstab 1:1.500
 Höhenbezug: NN

Nordhausen, den 25. Juni 2018
Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, Oberbürgermeister

AMTLICHER TEIL

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordhausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), geändert durch Gesetz am 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. Seite 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordhausen beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

Nach § 5 wird § 5 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 5a Datenschutz

„Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes ThürDSAnpUG-EU in der jeweils gültigen Fassung. Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der EU-DSGVO. Die Einwilligung der betroffenen Person ist gegenüber der Stadt Nordhausen als Verantwortliche im Sinne der EU-DSGVO schriftlich zu erteilen, sonst ist die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr nicht möglich. Mit Austritt aus der Feuerwehr werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Die Daten werden an die Feuerwehrgasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen übermittelt, um die gesetzliche Altersversorgung nach Maßgabe des § 14 a des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu gewähren. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.“

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordhausen tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 25. Juni 2018

Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), geändert durch Gesetz am 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), sowie der §§ 21, 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

Nach § 7 wird § 7a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 7 a Datenschutz

„Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes ThürDSAnpUG-EU in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfassung und Verarbeitung von im Feuerwehreinsatz erfassten Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse.“

Artikel II Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 25. Juni 2018

Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 die 1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

1. Nach § 5 wird § 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 5a Datenschutz

„Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes ThürDSAnpUG-EU in der jeweils gültigen Fassung. Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der EU-DSGVO. Die Einwilligung der betroffenen Person ist gegenüber der Stadt Nordhausen als Verantwortliche im Sinne der EU-DSGVO schriftlich zu erteilen, sonst kann keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Auszahlung der Aufwandsentschädigung erhoben und nach Beendigung der Heranziehung zu besonderen Dienstleistung gelöscht. Die Einwilligung kann jederzeit durch die betroffene Person widerrufen werden.“

2. Die Anlage zur Satzung wird oberhalb der Unterschriftsleiste als letzten Satz wie folgt ergänzt: „Mit der Unterschrift willige ich ein, dass die Stadt Nordhausen meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auszahlung speichert und verarbeitet. Die Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich widerrufen, eine Auszahlung ist dann jedoch nicht mehr möglich.“

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 25. Juni 2018

Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, Oberbürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL



Wir bündeln Energien.

... und fördern mit Engagement die Region. Immer an Ihrer Seite.

EVN
Der Energiedienstleister

energie-nordhausen.de

WIR SIND HIER. NICHT NUR DA.

IMPRESSUM:

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen | Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 99734 Nordhausen | Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH, Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).

Oberbürgermeister würdigt Christoph Lerchner als Ehrenbürger der Stadt Nordhausen

Nordhausen (psv) Oberbürgermeister Kai Buchmann hat jetzt im Beisein von Bürgermeisterin Jutta Krauth und Ortsteilbürgermeister Michael Kramer sowie weiteren Gästen und Wegbegleitern den ehemaligen Pfarrer und Superintendenten Christoph Lerchner offiziell als Ehrenbürger der Stadt Nordhausen gewürdigt. Der Pfarrer (i.R.) wurde in Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Bürger und das Ansehen der Gemeinde Hesserode auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Februar 1993 die Ehrenbürgerrechte der Gemeinde Hesserode verliehen. Mit der Eingemeindung Hesserodes in die Stadt Nordhausen im Jahr 1997 wurden die Ehrenbürgerrechte zwar in die Stadt Nordhausen übertragen, es erfolgte jedoch keine offizielle Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt. Der Formfehler konnte nun mit Hilfe des derzeitigen Ortsteilbürgermeisters Michael Kramer beseitigt und die Würdigung nun nachgeholt werden.

Christoph Lerchner wurde am 26.02.1934 in Chemnitz geboren und wuchs in Dresden auf. Der gelernte Gärtner besuchte Anfang der fünfziger Jahre die Predigerschule in Wittenberg, wurde im Anschluss Vikar in Bad Liebenwerda und Wohlmirstedt und kam 1958 als Pfarrer mit seiner Frau Karin nach Hesserode.

Kein anderer Einwohner sei in den letzten 60 Jahren so mit Hesserode verknüpft und habe den Ortsteil so geprägt wie Pfarrer Lerchner, sagte Michael Kramer. „Der damals erst 24-jährige kümmerte sich von Anfang an um die Instandsetzung der Hesseröder Kirche und des Pfarrhauses, gründete den Mütterkreis, baute die Junge Gemeinde auf, engagierte sich in der Frauen- sowie Kinder- und Jugendhilfe. Auch in den umliegenden Gemeinden wirkte der engagierte Pfarrer und schob viele Projekte an. So konnte er z.B. in den 1960er Jahren die Genehmigung für den Bau einer kleinen Kapelle in Hochstedt erwirken, die dann



v. l. n. r.: Ehemaliger Bürgermeister Klaus Wahlbuhl, Ortsteilbürgermeister Hesserode Michael Kramer, Oberbürgermeister Kai Buchmann, Christoph Lerchner, Bürgermeisterin Jutta Krauth und Ehrenamtlicher Beigeordneter Manfred König (Foto: Pressestelle Stadtverwaltung)

unter schwierigsten Bedingungen und in vielen Arbeitseinsätzen aufgebaut und 1968 eingeweiht wurde“, würdigt

den Ortsteilbürgermeister Lerchners Verdienste.

Von 1987 bis 1995 war Christoph

Lerchner Superintendent des evangelischen Kirchenkreises in Nordhausen. Als Superintendent gelang es ihm eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für 60 Arbeitslose zu organisieren, saß in den Jahren 1989/90 neben Probst Jäger als Stellvertreter am Runden Tisch in Nordhausen und führte einen Runden Tisch auch in der Gemeinde Hesserode ein. Er kämpfte für die Gründung der Diakonie Sozialstation in Günzgerode, die am 01.01.1991 in Betrieb genommen wurde und war zur gleichen Zeit an der Gründung der Nordthüringer Lebenshilfe maßgeblich beteiligt. Auch engagierte er sich um die Betreuung der Russlanddeutschen in Klettenberg. Nach seiner Pensionierung im Jahr 1997 übernahm Pfarrer Lerchner (i.R.) im Auftrag des Kirchenkreises noch 10 Jahre die Krankenhausseelsorge in Nordhausen. Im Jahr 2008 rief er die Initiative „Freunde der Kirche St. Viti“ in Hesserode ins Leben und war im Jahr 2015 Gründungsmitglied des „Kulturfördervereins Hesserode e.V.“.

Angebote der städtischen Museen Nordhausen

Museum Tabakspeicher: „Innovativ aus Tradition – Industrialisierung in Nordhausen“

Zum Thüringer Themenjahr „Industrialisierung, Industriekultur und soziale Bewegungen“ präsentiert das Museum Tabakspeicher bis 23. September eine Sonderschau zur Nordhäuser Industriegeschichte. Dabei wird die bedeutende Historie von Nordhäuser Produktionsbetrieben, die sich seit der Industrialisierung etablierten, anschaulich und lebendig dargestellt.

Flohburg | Das Nordhausen Museum

Die Sonderausstellung „Zum krönenden Abschluss“ mit Werken von Martin Höfer wird bis zum 8. Juli verlängert. Die witzig-scurrilen und farbintensiven Bilder des bekannten Nordhäuser Künstlers und Politikers begeistern seit Jahrzehnten nicht nur die Nordhäuser. Mit spitzer Feder hat er in so manchen Skizzen sowohl die große als auch die kleine Politik, aber auch die menschlichen Schwächen aufs Korn und aufs Papier gebracht. Die Ausstellung, die als Erinnerung an den vor einem Jahr verstorbenen Martin Höfer gedacht ist, wird im Grünen Salon der Flohburg präsentiert.

Im Sonderausstellungsraum der Flohburg ist noch bis zum 12. Juli die Ausstellung „Ein internationaler Wissenschaftler aus Nordhausen – Friedrich Traugott Kützing“ zu sehen, die dem Leben und Wirken des bedeutenden Wissenschaftlers gewidmet ist. Anlass dieser Exposition ist sein 125. Todesjahr. In Zeit und Wirken Kützings einzutauchen fällt in der vom Historiker Dr. Peter Kuhlbrodt konzipierten Ausstellung nicht schwer. Der Schau gelingt es mit außergewöhnlichen Exponaten, seien es nun historische Apothekengeräte, ein wertvoller Apothekerschrank oder originale Schriftstücke, den Betrachter in ihren Bann zu ziehen. Auf-

schlussreiche Texte, versehen mit den technisch bewundernswerten akademischen Zeichnungen Kützings, machen den wissenschaftlichen Rang dieses Forschers in der damaligen Fachwelt und seine Ausstrahlung bis in spätere Zeiten deutlich.

Kunsthau Meyenburg



Bis zum 2. September ist die Sonderausstellung „Mit der Wachheit der Sinne – aus der Tiefe der Stille“ mit 80 Werken der Thüringer Künstler Karl-Heinz Bastian, Beate Debus, Michael Ernst, Elvira Franz, Cordula Hartung sowie Marita Kühn-Leibbecher. Diese sechs Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler Thüringen e.V. haben sich zu einem Ausstellungsprojekt vereint, das sich den verschiedenen Formen der Abstraktion in der Kunst widmet. Zu sehen sind Malerei von Elvira Franz und Karl Heinz Bastian, Skulpturen, Papierschnitte und Grafiken von Beate Debus, kinetische Skulpturen und Stahlplastiken von Michael Ernst, Textilien und Arbeiten mit farbigem Japanpapier von Cordula Hartung sowie bildnerische Arbeiten aus handgeschöpften Papieren von Marita Kühn-Leibbecher.

Öffnungszeiten der städtischen Museen:
Di – So 10 bis 17 Uhr

Flugtage

OBERMEHLER

fliegende Legenden



21.-22.07.18

FLUGPLATZ OBERMEHLER

 WWW.GROSSFLUGTAGE.DE

Kinder bis 10 Jahre & Inhaber von historischen Fahrzeugen erhalten freien Eintritt! Informationen dazu unter www.grossflugtage.de.